18. Wahlperiode 05.08.2014

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau, Martina Renner und der Fraktion DIE LINKE.

- Drucksache 18/2158 -

Entwicklung der Zahl mit Haftbefehl gesuchter Neonazis

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende Oktober 2013 waren 268 einschlägig als Neonazis bekannte Personen mit Haftbefehl gesucht worden. Die Zahlen, die die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. mitgeteilt hatte (Bundestagsdrucksache 18/385) lagen zum Teil erheblich höher als die Vergleichszahlen vom März 2013. Nach den Angaben der Bundesregierung ist dies unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Erfassungskriterien in den Ländern vereinheitlicht und verbessert wurden. In der Statistik mit Haftbefehl gesuchter Neonazis tauchten nunmehr diejenigen Personen auf, die in der Datei INPOL-F, "Innere Sicherheit" bzw. in INPOL-Z mit einem personengebundenen Hinweis ("Merker") als rechtsmotiviert gespeichert seien sowie mit Haftbefehlen entweder zur Sicherung des Strafverfahrens, zur Strafvollstreckung oder zur Abschiebung bzw. Auslieferung gesucht wurden.

Von den 268 mit Haftbefehl gesuchten Neonazis Ende Oktober 2013 wurden 68 wegen eines politisch motivierten Deliktes gesucht und 55 wegen eines Gewaltdeliktes. Sechs dieser Gewaltdelikte waren dem Bereich Politisch motivierte Kriminalität rechts (PMK-rechts) zugeordnet.

Wie bereits in der Vergangenheit betonte die Bundesregierung erneut, es handele sich bei dieser Statistik "weiterhin um Momentaufnahmen mit begrenztem Aussagewert". Es lasse sich zwar jederzeit feststellen, ob sich eine konkrete Fahndung erledigt habe, Aussagen über neu hinzugekommene Haftbefehle seien dagegen "nur mit erheblichem Aufwand möglich". Warum es trotz aller Beteuerungen, dem Kampf gegen Neonazis hohe Priorität einzuräumen, noch immer nicht möglich sein soll, die Zahl mit Haftbefehl gesuchter Neonazis zeitnah und aufwändig zu ermitteln, erschließt sich den Fragestellern nicht.

Am 29. Juni 2014 hat das Bundesministerium des Innern dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages eine aktualisierte Statistik mit Stand 31. März 2014 übermittelt. Demnach hat sich die Gesamtzahl der gesuchten Neonazis seit der vorigen Erfassung nicht wesentlich verändert, es hat aber eine erhebliche Fluktuation gegeben (d. h. die meisten Haftbefehle aus Oktober 2013 haben sich erledigt, es kamen aber neue dazu). Aus allen bisherigen Statistiken ist nicht zu ersehen, wann die Haftbefehle jeweils erlassen worden sind.

1. Gegen wie viele Neonazis lagen zum Zeitpunkt der letzten Erfassung (bitte Datum angeben) Haftbefehle vor?

Zum Zeitpunkt der letzten Abfrage (31. März 2014) lagen zu 253 Personen (politisch rechts motivierte Straftäter) insgesamt 329 Haftbefehle vor.

a) Wie untergliedern sich diese Haftbefehle in solche zur Sicherung des Strafverfahrens, zur Strafvollstreckung und zur Durchführung der asylund aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen?

Die Gesamtzahl der offenen Haftbefehle im Bereich PMK-rechts teilt sich wie folgt in einzelne Haftbefehlsarten auf:

- Haftbefehle zur Strafvollstreckung: 271
- Haftbefehle zur Sicherung des Strafverfahrens: 47
- Haftbefehle zur Unterbringung: 1
- Haftbefehle gemäß § 456a StPO: 4
- Haftbefehle ausländischer Behörden: 6
- Haftbefehle zur Durchführung asyl-/aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen: 0.
 - b) Gegen wie viele Personen lagen Haftbefehle wegen eines PMK-Deliktes vor (bitte vermerken, wenn gegen manche Personen mehrfache Haftbefehle vorliegen)?

Gegen 67 Personen lagen insgesamt 70 Haftbefehle aufgrund eines politisch motivierten Delikts vor.

c) Gegen wie viele Personen lagen Haftbefehle wegen eines Gewaltdeliktes vor, und bei wie vielen Personen handelte es sich dabei um ein Gewaltdelikt aus dem PMK-Bereich?

Gegen 58 Personen lagen insgesamt 64 Haftbefehle aufgrund eines Gewaltdeliktes vor, darunter wurde gegen acht Personen jeweils ein Haftbefehl aufgrund eines politisch motivierten Gewaltdeliktes erwirkt.

d) Welche Delikte liegen den Haftbefehlen im Einzelnen zugrunde (bitte vollständig auflisten und dabei jeweils anmerken, ob das Delikt als PMK und/oder als Gewaltdelikt geführt wird)?

In der nachfolgenden Tabelle sind Angaben zu allen in der Antwort zu Frage 1a genannten 253 Personen mit zum Zeitpunkt der Abfrage der offenen Haftbefehlen enthalten. Dabei ist zu beachten, dass zu diesen Personen ein oder mehrere voneinander unabhängige Haftbefehle bestehen können. Sofern zu einer Person mehrere Haftbefehle vorliegen, sind diese in der untenstehenden Tabelle in der nächsten Zeile, ohne jedoch die Nummerierung fortzuführen, aufgelistet.

Lfd. Nr.	Bundesland	Grund des Haftbefehls	Dem HB zugrundeliegendes Delikt	Politisch motiviert	Gewaltdelikt
1	BY	SIS II – Festnahme zum Zwec Belgien	k der Auslieferung durch		
2	BY	SIS II – Festnahme zum Zwec Belgien	k der Auslieferung durch		
3	RP	SIS II – Festnahme zum Zwec Polen	k der Auslieferung durch		
4	BE	SIS II – Festnahme zum Zwec Polen	k der Auslieferung durch		
5	BE	SIS II – Festnahme zum Zwec Schweiz	k der Auslieferung durch		
6	BY	SIS II – Festnahme zum Zweck Rumänien	k der Auslieferung durch		
7	NW	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
8	HE	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
	НЕ	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
9	BB	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
10	NI	Strafvollstreckung	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	nein	ja
	NI	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
11	SN	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
12	BE	Strafvollstreckung	§ 240 StGB Nötigung	ja	nein
13	SN	Verfahrenssicherung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
14	NI	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
15	SN	Strafvollstreckung	§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung	nein	nein
	SN	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
16	HE	Strafvollstreckung	§ 267 StGB Urkunden- fälschung	nein	nein
	NW	Haftbefehle gemäß § 456a StPO	§ 223 StGB, §§ 53, 56 BtMG Körperverletzung	nein	ja
17	SN	Verfahrenssicherung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein

Lfd. Nr.	Bundesland	Grund des Haftbefehls	Dem HB zugrundeliegendes Delikt	Politisch motiviert	Gewaltdelikt
18	SH	Strafvollstreckung	§§ 185, 223 StGB Beleidigung, Körperverletzung	nein	ja
19	BY	Verfahrenssicherung	§ 21 StVG	nein	nein
	BY	Verfahrenssicherung	§ 21 StVG	nein	nein
	BY	Verfahrenssicherung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
	BY	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
20	SN	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
21	BE	Strafvollstreckung	§ 241 StGB Bedrohung	ja	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
22	NI	Strafvollstreckung	§ 241 StGB Bedrohung	nein	nein
23	BY	Verfahrenssicherung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
24	BB	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
25	SL	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
26	NW	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
26	BY	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
	BY	Strafvollstreckung	§ 187 StGB Verleumdung	nein	nein
28	BY	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
	BY	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
29	RP	Strafvollstreckung	§ 29 BtMG	nein	nein
30	BW	Verfahrenssicherung	UrhRG	ja	nein
	BY	Verfahrenssicherung	§ 130 StGB Volksverhetzung	ja	nein
	НЕ	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	ja	nein
	NW	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
31	BB	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein

Lfd. Nr.	Bundesland	Grund des Haftbefehls	Dem HB zugrundeliegendes Delikt	Politisch motiviert	Gewaltdelikt
32	SN	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
33	NI	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
34	BPOL	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
	BPOL	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
35	BB	Strafvollstreckung	Fahren ohne Führerschein	nein	nein
	BB	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
36	BE	Strafvollstreckung	AufenthG	nein	nein
37	BPOL	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
38	BY	Strafvollstreckung	§ 267 StGB Urkunden- fälschung	nein	nein
39	NI	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
40	НЕ	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
41	NW	Verfahrenssicherung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
42	НН	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	ja	nein
43	NW	Strafvollstreckung	§§ 185, 123, 86a StGB Belei- digung, Hausfriedensbruch, Verwenden von Kennzeichen	ja	nein
44	BY	Verfahrenssicherung	§ 315c StGB Gefährdung des Straßenverkehrs	nein	nein
45	BB	Strafvollstreckung	§ 250 StGB Schwerer Raub	nein	ja
46	BW	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
47	NI	Strafvollstreckung	§§ 242, 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
48	NI	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
	NI	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
49	BW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
50	NW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein

Lfd. Nr.	Bundesland	Grund des Haftbefehls	Dem HB zugrundeliegendes Delikt	Politisch motiviert	Gewaltdelikt
	NW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
51	BY	Strafvollstreckung	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl	nein	nein
	BY	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
52	HE	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
	HE	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
	HE	Strafvollstreckung	§ 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG	nein	nein
53	BY	Verfahrenssicherung	BtMG	nein	nein
54	NW	Strafvollstreckung	§§ 224, 223 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
55	BW	Strafvollstreckung	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	nein	ja
56	BB	Verfahrenssicherung	§ 263a StGB Computerbetrug	nein	nein
57	BY	Haftbefehle gemäß § 456a StPO	§ 211 StGB Mord	nein	ja
58	BB	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	unbekannt	ja
59	НН	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
60	BY	Verfahrenssicherung	BtMG	nein	nein
	BY	Verfahrenssicherung	SprengG	nein	nein
	BY	Verfahrenssicherung	BtMG	nein	nein
61	NI	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
62	RP	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
	RP	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
63	SL	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
64	BY	Strafvollstreckung	§ 153 StGB Falsche uneidliche Aussage	nein	nein
	MV	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein

Lfd. Nr.	Bundesland	Grund des Haftbefehls	Dem HB zugrundeliegendes Delikt	Politisch motiviert	Gewaltdelikt
65	BY	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
66	NW	Verfahrenssicherung	§§ 177, 240, 243 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Nötigung, Besonders Schwerer Fall des Diebstahls	nein	ja
67	NI	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
68	TH	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
69	HE	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
	НЕ	Verfahrenssicherung	§ 263a StGB Computerbetrug	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§ 253 StGB Erpressung	nein	ja
70	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
71	НН	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	ja	ja
	НН	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
72	MV	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	ja	ja
73	BW	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	ja	ja
74	NI	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
75	НН	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
76	NW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
77	НН	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
78	NW	Strafvollstreckung	§ 6 PflVG, § 21 StVG	nein	nein
79	BW	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	ja	nein
80	MV	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
	MV	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
81	SN	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
82	SN	Verfahrenssicherung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja

Lfd. Nr.	Bundesland	Grund des Haftbefehls	Dem HB zugrundeliegendes Delikt	Politisch motiviert	Gewaltdelikt
83	BE	Strafvollstreckung	§ 241 StGB Bedrohung	nein	nein
84	BW	Verfahrenssicherung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
85	BY	Strafvollstreckung	§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	nein	nein
	BY	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
86	BK	Verfahrenssicherung	§ 130 StGB Volksverhetzung	ja	nein
87	NW	Strafvollstreckung	Nicht Erfüllen von Auflagen (§ 242 StGB/BtMG)	nein	nein
88	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
89	BW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
90	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
91	SN	Strafvollstreckung	§ 241 StGB Bedrohung	nein	nein
92	NW	Verfahrenssicherung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
	NW	Verfahrenssicherung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
	NW	Verfahrenssicherung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
93	НН	Strafvollstreckung	§ 241 StGB Bedrohung	nein	nein
94	BW	Verfahrenssicherung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
95	BW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
96	BE	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
97	BY	Strafvollstreckung	BtmG	nein	nein
98	NI	Strafvollstreckung	§§ 185, 86a StGB Beleidigung, Verwenden von Kennzeichen	ja	nein
99	BW	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	ja	nein

Lfd. Nr.	Bundesland	Grund des Haftbefehls	Dem HB zugrundeliegendes Delikt	Politisch motiviert	Gewaltdelikt
100	НН	Verfahrenssicherung	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl	nein	nein
101	BY	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
102	SH	Verfahrenssicherung	§ 306 StGB Brandstiftung	nein	ja
103	NW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
104	НВ	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
105	SN	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
106	NW	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
107	BW	Strafvollstreckung	§ 252 StGB Räuberischer Diebstahl	nein	ja
108	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
109	НВ	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
	НВ	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
110	NI	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
111	BB	Strafvollstreckung	§ 304 StGB Gemeinschädliche Sachbeschädigung	nein	nein
112	TH	Strafvollstreckung	VersammlG	ja	nein
113	BW	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
	BW	Strafvollstreckung	Verst. gegen PflichtversGes.	nein	nein
	RP	Strafvollstreckung	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	nein	ja
114	NW	Verfahrenssicherung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
115	NI	Strafvollstreckung	§ 130 StGB Volksverhetzung	ja	nein
116	NW	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§ 238 StGB Nachstellung	nein	nein

Lfd. Nr.	Bundesland	Grund des Haftbefehls	Dem HB zugrundeliegendes Delikt	Politisch motiviert	Gewaltdelikt
117	SH	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
118	BE	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
119	BE	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
120	NW	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
121	BY	Strafvollstreckung	§ 86 StGB Verbreiten von Propagandamitteln verfas- sungswidriger Organisationen	ja	nein
122	NW	Strafvollstreckung	VersG	ja	nein
123	BB	Strafvollstreckung	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	nein	ja
124	НЕ	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
125	НЕ	Verfahrenssicherung	§§ 156, 187, 253, 263, 22, 23, 25 StGB Falsche Versicherung des Eides Statt, Verleumdung, Erpressung, Betrug	nein	ja
126	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
127	BW	Strafvollstreckung	§ 323a StGB Vollrausch	nein	nein
	BY	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
128	BE	Strafvollstreckung	§ 248a StGB Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen	nein	nein
129	NW	Strafvollstreckung	VersG	ja	nein
130	BE	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
131	SN	Strafvollstreckung	§ 130 StGB Volksverhetzung	ja	nein
132	NW	Strafvollstreckung	§§ 224, 303 StGB Gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung	nein	ja

Lfd. Nr.	Bundesland	Grund des Haftbefehls	Dem HB zugrundeliegendes Delikt	Politisch motiviert	Gewaltdelikt
	NW	Strafvollstreckung	§ 303c StGB Strafantrag	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	nein	ja
133	BY	Verfahrenssicherung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	nein	nein
134	BY	Strafvollstreckung	AsylverfG	nein	nein
135	SN	Strafvollstreckung	§ 130b HGB	nein	nein
136	HE	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
137	BW	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
138	BY	Haftbefehle gemäß § 456a StPO	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
	BY	Haftbefehle gemäß § 456a StPO	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
139	BE	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 244 (1) I StGB Diebstahl mit Waffen	nein	nein
140	BW	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
141	SL	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
	SL	Strafvollstreckung	§ 240 StGB Nötigung	nein	nein
142	НН	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
143	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
144	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
145	BY	Strafvollstreckung	§ 315b StGB Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	nein	ja
146	BY	Strafvollstreckung	WaffG	nein	nein
147	NI	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein

Lfd. Nr.	Bundesland	Grund des Haftbefehls	Dem HB zugrundeliegendes Delikt	Politisch motiviert	Gewaltdelikt
	NI	Strafvollstreckung	§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	nein	nein
148	BY	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
149	NW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
150	BE	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
151	NW	Strafvollstreckung	§§ 263,185 StGB Betrug, Beleidigung	nein	nein
152	BY	Strafvollstreckung	§ 304 StGB Gemeinschäd- liche Sachbeschädigung	nein	nein
153	BB	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
154	NW	Verfahrenssicherung	§ 2 WaffG	nein	nein
155	НЕ	Strafvollstreckung	§ 130 StGB Volksverhetzung	ja	nein
156	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
157	BPOL	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
158	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
159	NW	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
160	HE	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	ja	nein
161	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
162	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
163	BB	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
164	SH	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
	SH	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein

Lfd. Nr.	Bundesland	Grund des Haftbefehls	Dem HB zugrundeliegendes Delikt	Politisch motiviert	Gewaltdelikt
165	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
166	BY	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	ja	nein
167	BW	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
168	SN	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
169	NI	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
170	BB	Strafvollstreckung	Pflichtversicherungsgesetz	nein	nein
171	BY	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
172	BB	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
173	NW	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	nein	nein
174	NW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
175	НЕ	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
176	SN	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
	SN	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
177	NI	Strafvollstreckung	§ 21 StVG, §§ 185, 86a StGB Beleidigung, Verwenden von Kennzeichen	ja	nein
178	HE	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
179	BW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
180	НЕ	Strafvollstreckung	§ 123 StGB Hausfriedensbruch	nein	nein
181	NW	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
182	SN	Strafvollstreckung	k.A.*	nein	nein

Lfd. Nr.	Bundesland	Grund des Haftbefehls	Dem HB zugrundeliegendes Delikt	Politisch motiviert	Gewaltdelikt
	SN	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
183	SN	Strafvollstreckung	k.A.*	nein	nein
184	BE	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
185	НН	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
	НН	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	ja	ja
	НН	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
186	NW	Strafvollstreckung	§§ 248a, 242 StGB Diebstahl geringwertiger Sachen	nein	nein
187	BW	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein
188	НВ	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
189	NW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§§ 265a, 248a StGB Erschlei- chen von Leistungen, Dieb- stahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen	nein	nein
190	HE	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
	HE	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
191	BW	Strafvollstreckung	WaffG	nein	nein
192	RP	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
193	NW	Strafvollstreckung	§§ 223, 303, 241, 185 StGB Körperverletzung, Sach- beschädigung, Bedrohung, Beleidigung	nein	ja
194	SN	Strafvollstreckung	GmbHG	nein	nein
195	BY	Strafvollstreckung	§ 276 StGB Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen	nein	nein
196	SN	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein
197	NW	Strafvollstreckung	§ 267 StGB Urkundenfälschung	nein	nein

Lfd. Nr.	Bundesland	desland Grund des Haftbefehls Dem HB zugrundeliegendes Delikt		Politisch motiviert	Gewaltdelikt
198	BW	Strafvollstreckung	§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BTMG	nein	nein
199	BW	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
200	SN	Verfahrenssicherung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
	SN	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
	SN	Strafvollstreckung	§ 123 StGB Hausfriedensbruch	nein	nein
201	BY	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
202	НН	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
203	BB	Strafvollstreckung	§ 132 StGB Amtsanmaßung	nein	nein
204	BE	Strafvollstreckung	§ 153 StGB Falsche uneidliche Aussage	nein	nein
205	BE	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 241 StGB Bedrohung	nein	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein
206	NW	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja
207	SN	Strafvollstreckung	§ 303 StGB Sachbeschädigung	ja	nein
208	SN	Verfahrenssicherung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
209	BE	Strafvollstreckung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen	ja	nein
210	BB	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
211	НЕ	Verfahrenssicherung	§ 224 StGB Gefährliche nein Körperverletzung		ja
212	BW	Verfahrenssicherung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
213	NW	Verfahrenssicherung	§ 241 StGB Bedrohung	nein	nein
214	BE	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl nein		nein

Lfd. Nr.	Bundesland	Grund des Haftbefehls	Dem HB zugrundeliegendes Delikt	Politisch motiviert	Gewaltdelikt	
BE		Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein	
	BE	Strafvollstreckung	hG§ 2, 21 I Ziffer 1 StVG	nein	nein	
215	BB	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein	
216	SN	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein	
	SN	Strafvollstreckung	OWiG	nein	nein	
	SN	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja	
217	BW	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein	
218	SN	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja	
	SN	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja	
219	BY	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein	
	BY	Strafvollstreckung	§ 246 StGB Unterschlagung	nein	nein	
	BY	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein	
220	NI	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein	
	NI	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein	
	NI	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein	
221	NW	Strafvollstreckung	§ 303c StGB Strafantrag	nein	nein	
222	NI	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein	
223	BE	Strafvollstreckung	§ 145a StGB Verstoß gegen Weisung während Führungs- aufsicht	nein	nein	
224	SN	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	nein	ja	
225	BB	Strafvollstreckung	§ 315c StGB Gefährdung des Straßenverkehrs	nein	nein	
226	NW	Strafvollstreckung	§ 126 StGB Besonders schwerer Fall des Land- friedensbruchs	ja	nein	
	NW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein	
227	ZKA	Strafvollstreckung	§ 29 BtMG nein		nein	

Lfd. Nr.	Bundesland	Bundesland Grund des Haftbefehls Dem HB zugrundeliegendes Delikt		Politisch motiviert	Gewaltdelikt	
228	BB	Strafvollstreckung	§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	nein	nein	
229	SH	Strafvollstreckung	§§ 113, 223, 241, 185 StGB Widerstand gegen Vollstre- ckungsbeamte, Körper- verletzung, Bedrohung, Beleidigung	nein	ja	
230	SL	Verfahrenssicherung	§§ 223, 303, 241 StGB Körperverletzung, Sachbeschädigung, Bedrohung	nein	ja	
	SL	Strafvollstreckung	§§ 2, 21 StVG, § 52 WaffG	nein	nein	
231	NW	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein	
	NW	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein	
232 NW Straf		Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein	
	NW	Strafvollstreckung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein	
	NW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein	
233	SN	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein	
	SN	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen von Leistungen	nein	nein	
234	ST	Strafvollstreckung	§§ 86a, 316, 113 StGB Verwenden von Kennzeichen, Trunkenheit im Verkehr, Widerstand gegen Vollstre- ckungsbeamte	ja	ja	
235	BPOL	Strafvollstreckung	§ 95 AufenthG	nein	nein	
236	BY	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl nein		ja	
237	BE	Strafvollstreckung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung		ja	
238	BY	Verfahrenssicherung	§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswid- riger Organisationen		ja	
239	NW	Strafvollstreckung	§ 125 StGB Landfriedens- ja ja bruch		ja	
240	NW	Strafvollstreckung	§ 265a StGB Erschleichen nein nein von Leistungen		nein	
241	NW	Verfahrenssicherung	§ 263 StGB Betrug	nein	nein	

Lfd. Nr.	Bundesland Grund des Haftbefehls Dem HB zugrundeliegendes Delikt		Politisch motiviert	Gewaltdelikt	
	NW	Strafvollstreckung	§§ 265a, 248a StGB Erschlei- chen von Leistungen, Dieb- stahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	§ 146 StGB Geldfälschung	nein	nein
242	BY	Strafvollstreckung	§ 223 StGB Körperverletzung	nein	ja
243	NW	Verfahrenssicherung	§ 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	ja	ja
244	BW	Unterbringung	§ 64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	nein	nein
245	НЕ	Verfahrenssicherung	§ 22a Abs. 1 Nr. 2 und 6a KWKG, § 52 Abs. 1 Nr. 2b KWKG, § 52 Abs. 3 Nr. 2b WaffG, § 52 StGB	nein	nein
246	SN	Verfahrenssicherung	§ 241 StGB Bedrohung	nein	nein
	SN	Strafvollstreckung	§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	nein	nein
247	BW	Strafvollstreckung	§ 130 StGB Volksverhetzung	ja	nein
248	SN	Strafvollstreckung	§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	nein	nein
249	BW	Strafvollstreckung	§ 21 StVG	nein	nein
250	BE	Strafvollstreckung	§ 185 StGB Beleidigung	nein	nein
251	BE	Strafvollstreckung	§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	nein	nein
	BE	Strafvollstreckung	§ 243 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	nein	nein
252	BY	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
253	NW	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein
	NW	Strafvollstreckung	BtMG	nein	nein

^{*} Hierzu liegen der Bundesregierung keine weiteren Informationen vor.

e) Wann sind die Haftbefehle jeweils ausgestellt worden?

Jahr	Fahndungsausschreibungen
Vor 2009	4
2009	5
2010	22
2011	29
2012	46
2013	105
2014	112

Anmerkung:

Zu einer Person können sowohl mehrere Fahndungsausschreibungen im gleichen, als auch in unterschiedlichen Jahren bestehen. In sechs Fällen ist das Jahr der Fahndung unbekannt.

 In welchen einschlägigen Datenbanken deutscher Sicherheitsbehörden sind jeweils wie viele dieser mit offenem Haftbefehl gesuchten Personen gespeichert?

Die in der Antwort zu Frage 1a genannten, mit offenem Haftbefehl gesuchten Personen sind in den nachfolgend aufgeführten einschlägigen Datenbanken der Sicherheitsbehörden des Bundes gespeichert.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Mehrfachnennungen möglich sind (d. h. eine Person kann z. B. über den Personengebundenen Hinweis (PHW) "REMO" als auch "Gewalttätig" in INPOL-Z verfügen und zudem noch in der Datei "Gewalttäter Rechts" erfasst sein). Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8e der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/385, wird verwiesen.

Polizeiliche Informationssysteme:

- INPOL Fall Innere Sicherheit: 210
- INPOL-Z: 251

davon:

- PHW "Straftäter rechtsmotiviert": 110
- PHW "Gewalttätig": 69
- Datei "Gewalttäter Rechts":
 - 2 der mit Haftbefehl gesuchten Personen sind in der Datei "Gewalttäter Rechts" gespeichert.
- Rechtsextremismusdatei (RED):
 - 23 der oben genannten 253 Personen sind in der RED erfasst.

Diese teilen sich wie folgt auf folgende Eingabegründe des RED-Gesetzes (RED-G) auf:

- § 2 Absatz 1 Nummer 1b RED-G: 18
- § 2 Absatz 1 Nummer 1b und 2 RED-G: 1
- § 2 Absatz 1 Nummer 1b und 3 RED-G: 2
- § 2 Absatz 1 Nummer 3 RED-G: 2

 Dateisystem des Nachrichtendienstlichen Informationssystem Wissensnetz (NADIS WN)

80 der o. g. 253 Personen sind von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder in NADIS WN als Rechtsextremisten gespeichert (Stand: 24. Juli 2014).

3. Wie viele dieser Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Angehörige bzw. Mitglieder rechtsextremer Parteien oder Kameradschaften, der Musikszene oder anderer rechtsextremer Organisationen bzw. Subkulturen?

Während die Erfassung auf der o. g. Liste nach polizeilichen Kriterien erfolgt, kann die Zuordnung einer Person zum rechtsextremistischen Spektrum bzw. Organisation nur durch die Verfassungsschutzbehörden nach den dortigen Erfassungskriterien erfolgen. Zu den 80 in NADIS WN gespeicherten und mit Haftbefehl gesuchten Personen können folgende Angaben zur Einbindung in die verschiedenen Szenen gemacht werden:

- Zwei Personen weisen Bezüge zur Kameradschaftsszene auf.
- Zwei der gesuchten Personen verfügen über Verbindungen zur rechtsextremistischen Musikszene.
- Drei Personen lassen sich dem rechtsextremistischen Parteienspektrum zuordnen.
- Drei Personen gehören dem revisionistischen Spektrum an.
- Zehn Personen können anderen rechtsextremen Organisationen bzw. Subkulturen zugerechnet werden.

Zum Teil bestehen auch mehrfache Zugehörigkeiten zu einzelnen Szenebereichen. Zu den übrigen Personen liegen keine bzw. keine belastbaren Erkenntnisse zur Zugehörigkeit zu den in Rede stehenden Gruppierungen und Einzelszenen vor.

Dass nur der o. g. Anteil der mit Haftbefehl gesuchten Personen dem rechtsextremistischen Spektrum bzw. Organisationen zugeordnet werden kann, ist darauf zurückzuführen, dass den Verfassungsschutzbehörden nur zu diesem Personenkreis tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen i. S. von § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vorliegen.

4. Bei wie vielen jener Personen, die per Stand Ende Oktober 2013 gesucht worden waren, hat sich der Haftbefehl bei Erstellung der aktualisierten Statistik erledigt, und wie viele Personen mit Haftbefehlen kamen seither neu

Die Erhebung mit Stand 18. Oktober 2013 ergab zum damaligen Zeitpunkt insgesamt 332 Haftbefehle, die zu 268 Personen (politisch rechts motivierte Straftäter) vorlagen. Mit Stichtag 31. März 2014 lagen insgesamt 329 Haftbefehle zu 253 rechtsmotivierten Straftätern vor. 165 dieser Haftbefehle und 124 dieser Personen waren bereits Bestandteil der Erhebung vom 18. Oktober 2013 (sog. Altbestand), demzufolge haben sich seitdem 167 Haftbefehle zu 144 Personen erledigt; 129 Personen bzw. 164 Haftbefehle sind zum Stichtag 31. März 2014 neu hinzugekommen.

5. Wie gestaltet sich die Fahndungsdifferenzierung nach terroristischen, Gewalt- und sonstigen Delikten?

Im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts – stellt sich die Differenzierung der Fahndungspriorisierung aus der Erhebung vom 31. März 2014 wie folgt dar:

- Priorität I (Terrorismusdelikte): 0
- Priorität II (Gewaltdelikte): 64
- Priorität III (Sonstige Delikte): 259

Bei den sechs nicht priorisierten Haftbefehlen handelt es sich um ausländische Fahndungsnotierungen.

6. Inwiefern kann die Bundesregierung den Zeit- bzw. Personalaufwand angeben für den Abgleich von Personen, die in INPOL-F Innere Sicherheit bzw. mit PMK-rechts-Merker in INPOL-Z gespeichert sind mit der Datei INPOL-Z (F-Gruppe)?

Eine dezidierte Aufschlüsselung des jeweiligen zeitlichen bzw. personellen Aufwandes in den betroffenen Dienststellen des Bundes und der Länder ist nicht möglich. Mit Blick auf die im Frühjahr 2014 durchgeführte Erhebung ist im Vergleich zu den Vorjahren jedoch eine Reduzierung der Aufwände zu konstatieren.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, diesen Aufwand zu reduzieren, und inwiefern will sie diese umsetzen?

Ende 2013 hatte die Kommission Staatsschutz eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) mit dem Auftrag eingerichtet, mögliche Optimierungsmöglichkeiten bei der Erhebung offener Haftbefehle politisch motivierter Straftäter zu erörtern und zu beschreiben. Die von der BLAG vorgeschlagenen Anpassungen fanden bei der zum Stichtag 31. März 2014 vorgelegten neuen Auswertung berücksichtigt. Eine Reduzierung von Aufwänden konnte insbesondere aufgrund folgender Maßnahmen erzielt werden:

- Treffer in den Quelldateien des Abgleichs (z. B. INPOL-Z [F-Gruppe] mit IF IS) werden in einer Arbeitsdatei zusammengefasst. In diese wurde ergänzend die F-Gruppen-Nummer (INPOL-Z) aufgenommen, da in diese eine Behördenkennung zur eindeutigen Zuordnung des Haftbefehls zu dem entsprechenden Datenbesitzer enthält. Zudem konnte hierdurch die Übermittlung von Doppeltreffern weitgehend vermieden werden.
- Auf die Anwendung der "Kölner Phonetik" wurde verzichtet, da durch deren Nutzung eine Vielzahl von Fehltreffern generiert worden waren, die letztlich mit großem Aufwand händisch herausgefiltert werden mussten, gleichzeitig jedoch kein erkennbarer Mehrwert feststellbar war.
- Um den Aufwand für alle beteiligten Stellen zu reduzieren, wurden seitens des BKA jeweils behördenspezifische Listen generiert und weitestgehend automatisiert aus den jeweiligen Quelldateien befüllt. Informationen, die dem BKA nicht vorlagen, waren von den zuständigen Stellen zu ergänzen. Durch Konkretisierung einer Ausfüllanleitung konnten Fragen und Abstimmungsprozesse aufgrund von Unstimmigkeiten bzw. Fehlinterpretationen reduziert werden.
- Aufgrund der Verfügbarkeit der F-Gruppen-Nummer (s. o.) ist eine Zuordnung von offenen Haftbefehlen möglich, die bereits im Rahmen vergangener Erhebungen festgestellt und geprüft wurden. Bereits 2013 erhobene Daten

konnten somit im Abgleich im Frühjahr 2014 genutzt werden. Da diese Daten lediglich auf Aktualität geprüft werden mussten, erfolgte eine weitere Reduzierung von Aufwänden.

Im laufendenden Prozess festgestellte Optimierungsmöglichkeiten werden auch zukünftig durch die BLAG geprüft und ggf. Anpassungen erarbeitet.

